

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30 | ausgegeben am 22. Juli 2020

**Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat
Digitales Lernen (CAS)**

vom 21. Juli 2020

Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS)

vom 22. Juli 2020

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5, 59 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 21. Juli 2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung gilt für das Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS).
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe bleiben unberührt.

§ 2 Inhalt des Weiterbildungszertifikats Digitales Lernen (CAS), Credit Points, Teilnehmerzahl

- (1) Das Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS) ermöglicht, innovative digitale Lehr-Lern-Szenarien in allen Bereichen der Erwachsenenbildung, Berufsbildung, Unternehmen und Verwaltung zu integrieren. Es werden Themenfelder des onlinebasierten Lernens vermittelt und praxisorientiert erarbeitet. Das CAS ist als Blended-Learning-Zertifikat konzipiert; zwei Drittel der Kursinhalte werden im Distance Learning absolviert. Das in der Anlage 1 enthaltene Curriculum ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungszertifikats Digitales Lernen (CAS) werden 15 Credit Points (CP) vergeben.
- (3) Für das Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS) stehen 20 Plätze zur Verfügung. Für die Mindestteilnehmerzahl gilt § 7 der Rahmenordnung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS) sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Mindestumfang von 180 CP
und
2. eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.

§ 4 Bewerbung

Die Bewerbung ist an die/den Verantwortliche/n für das jeweilige Kontaktstudienangebot zu richten. Die Bewerbungsfrist wird spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Kontaktstudienangebots durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung bekannt gemacht.

§ 5 Wiederholung der Abschlussprüfung

Unter Abweichung von § 11 Abs. 2 der Rahmenordnung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe kann die Abschlussprüfung im Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS) zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen müssen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erstversuch abgeschlossen sein.

§ 6 Teilnahmegebühren, Wiederholungsgebühr

(1) Die Teilnahmegebühren für das Weiterbildungszertifikat Digitales Lernen (CAS) werden auf € 1200,- festgesetzt.

(2) Soweit eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer die Abschlussprüfung in einem Weiterbildungszertifikat nicht besteht, und die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Abschlussprüfung entsprechend § 11 der Rahmenordnung bzw. § 5 dieser Satzung wiederholt, fällt für die Teilnehmerin/den Teilnehmer eine zusätzliche Wiederholungsgebühr i.H.v. € 100,- an. Hierüber erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer einen gesonderten Gebührenbescheid.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Kontaktstudienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kontaktstudienordnung (KSO) für das Weiterbildungszertifikat „Digitale Medienbildung“ (CAS) vom 14. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21 vom 23. Mai 2019) außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Juli 2020

Gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Curriculum Digitales Lernen (CAS)

Semester	Modul (Kürzel)	Modultitel	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	Kontaktzeit in h und SWS	Modulprüfung
1	Zert-DigLer	Digitales Lernen	15	A	Instructional Design	5	21 h / 2 SWS	Studienleistung in Modul A, B und C Mündliche Abschlussprüfung (15 Minuten)
1				B	Digitales Lernen in der Praxis	5	21 h / 2 SWS	
1/2				C	Evaluation und Recht	5	21 h / 2 SWS	